



Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung

***„Unterbringung Flüchtlinge in der
Dörpfeldschule“***

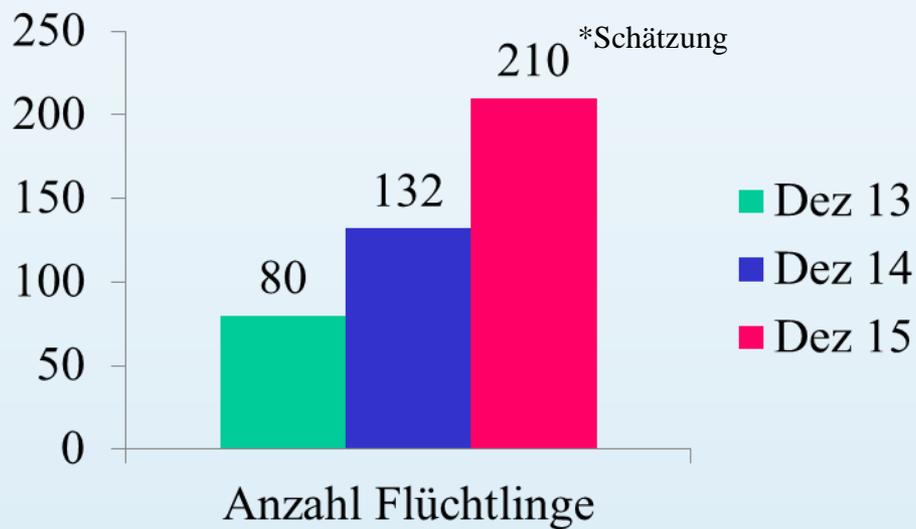


Themen

- **Informationen über die Flüchtlingssituation**
 - Flüchtlingssituation in Neukirchen-Vluyn
 - Verweildauer der Flüchtlinge
 - Aussicht
- **Nutzung der ehemaligen Dörpfeldschule als Übergangsheim**
 - Umbaumaßnahmen / Raumaufteilung
 - Kostenschätzung
- **Betreuung / Ansprechpartner**
- **Ihre Fragen**



Flüchtlingssituation Neukirchen-Vluyn



Derzeitige Unterbringungsmöglichkeiten

Am Hugengraben 5f	75 Personen
Max-von-Schenkendorf-Str. 10	30 Personen
Max-von-Schenkendorf-Str. 12	30 Personen
Angemietete Wohnungen (bis Feb. 2015)	36 Personen
Dörpfeldschule (ab April 2015)	80 Personen





Verweildauer der Flüchtlinge

Verweildauer	Anzahl
bis zu einem Jahr	98
ein bis zwei Jahre	20
zwei bis drei Jahre	7
drei bis vier Jahre	6
länger als vier Jahre	8





Aussicht

- Hohe Zuweisungen auch in den kommenden Jahren zu erwarten
- Betreuung der Flüchtlinge durch das Diakonische Werk Kirchenkreis Moers und ehrenamtliche Helfer
- Ziele 2015:
 - Bestellung Koordinator Flüchtlingsangelegenheiten
 - Erstellung Standortkonzeption
 - Erarbeitung Betreuungskonzept
 - Stärkere Einbindung bürgerschaftlichen Engagements



Nutzung der ehemaligen Dörpfeldschule als Übergangsheim



Umbaumaßnahmen / Raumaufteilung

Kellergeschoss:	Technikräume, Wasch- und Trockenräume
Erdgeschoss:	Wohnräume, Küche, WC und Bespr.-Raum
Obergeschoss:	Wohnräume, Küche, WC und Bespr.-Raum
Dachgeschoss:	Abstell- und Lagerfläche
Außenbereich:	Sanitärcontainer



Sporthalle

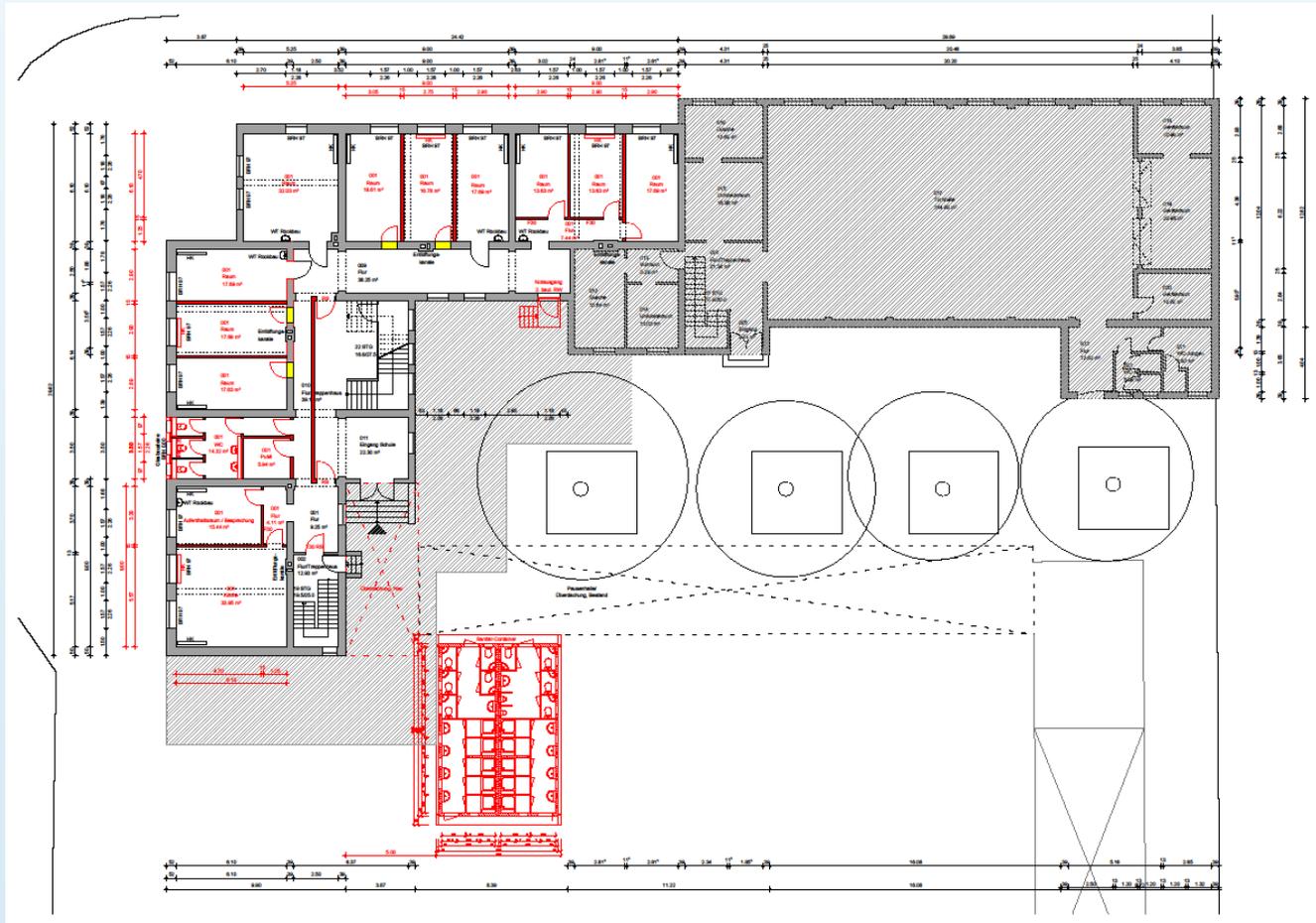
Die **vorhandene Sporthalle** und deren Einrichtungen sind von dieser Maßnahme **nur geringfügig betroffen**.

Dies bedeutet, dass der dort stattfindende **Schul- und Vereinssport keinen großen Einschränkungen** unterliegt.

Im Zuge der Umbaumaßnahmen der Schule wird die **Wasseraufbereitungs- und die Heizungsanlage der Turnhalle incl. der Duscheinrichtungen** erneuert.



Grundriss EG





Kostenschätzung

Zusammenfassung

1	1.BA-Erdgeschoss	
1.1	Brandschutztechnische Maßnahmen	19.102,44 €
1.1.9.EP	EP: Decke ertüchtigen <i>In Abhängigkeit der Zustimmung der Bauaufsicht der Kompensation durch die BMA.</i>	87.000,00 €
1.2	Sonstige bauliche Maßnahmen	90.523,92 €
1.3	Bauwerk -Technische Anlagen	242.634,58 €
1.4	Baunebenkosten - Planungshonorare	74.027,09 €
	gesamt: 1.BA-Erdgeschoss	426.288,03 €
	<i>Ertüchtigung der Decke</i>	87.000,00 €
2	2.BA-Obergeschoss	
2.1	Brandschutztechnische Maßnahmen	27.754,75 €
2.1.8	EP: Decke ertüchtigen <i>In Abhängigkeit der Zustimmung der Bauaufsicht der Kompensation durch die BMA.</i>	43.575,00 €
2.2	Sonstige bauliche Maßnahmen	70.871,65 €
2.3	Bauwerk -Technische Anlagen	35.700,00 €
	gesamt: 2.BA-Obergeschoss	134.326,40 €
	<i>Ertüchtigung der Decke</i>	43.575,00 €
3	3.BA-Zusätzliche Maßnahmen nach HFA Beschluss vom 08.01.2015	
3.1	Sonstige bauliche Maßnahmen	57.000,00 €
	gesamt: 3.BA-Zusätzliche Maßnahmen	57.000,00 €
	gesamt: 1.+2+3.BA	617.614,43 €
	<i>gesamt: Ertüchtigung der Decke</i>	130.575,00 €
	gesamt (inkl. Decke):	748.189,43 €



Betreuung / Ansprechpartner

Frau Schönfeldt (Stadt Neukirchen-Vluyn)
Frau van der Veen (Diakonie Kirchenkreis Moers)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

-

Ihre Fragen?



Herkunft der Flüchtlinge in NV

Ägypten	1	Ghana	1	Pakistan	7
Albanien	4	Guinea	3	Russische Föderation	5
Algerien	3	Indien	5	Serbien	28
Armenien	3	Irak	5	Somalia	2
Aserbajdschan	1	Iran	1	Sri Lanka	4
Bangladesch	4	Kosovo	8	Syrien	7
Bos. Herzegowina	4	Marokko	2		
China	1	Mazedonien	18		
Eritrea	8	Mongolei	1		
Georgien	3	Nigeria	10		

44,6 % der Flüchtlinge in Neukirchen-Vluyn stammen aus den Balkan-Staaten.



Verweildauer der Flüchtlinge

§ 60a AufenthG - Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) –

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt §23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.